

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 30.07.2015, Zahl 120-20/BGM4/2015-Ze/Zi, mit der Arbeiten auf und neben der Straße verordnet werden

Gemäß §§ 90, 43 Abs. 1, 44, 94d Zi. 4 und 16 der StVO BGBl. Nr. 159/1960 in Verbindung mit § 73 K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, beide in der derzeit geltenden Fassung, werden für Arbeiten auf und neben der Straße im Rahmen der Aufstellung eines Einfamilienhauses inklusive Baustelleneinrichtung folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1 Verkehrsbeschränkung

Der gesamt Verkehr wird in folgenden Bereichen beschränkt:

Die Goessstraße mit Parz.Nr. 1012, KG 72112 Gradnitz, mit Beginn beim östlichen Eckpunkt der angrenzenden Parz.Nr. 561/85, KG 72112 Gradnitz bis zum westlichen Eckpunkt der angrenzenden Parz.Nr. 561/50, KG 72112 Gradnitz (Anlage I).

§ 2 Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt vom 19. August 2015, 06:00 Uhr bis zum 28. August 2015, 24:00 Uhr.

§ 3 Verkehrszeichen

Folgende Verkehrszeichen sind anzubringen:

- § 52/5, § 53/7 a StVO, Wartepflicht bei Gegenverkehr i.V.m. Wartepflicht für Gegenverkehr
- § 50/8 StVO a b c StVO, Fahrbahnverengung
- § 52/13a StVO, Parken verboten Anfang und Ende Zusatztafel "Ausgenommen Beteiligte an der Einfamilienhaus-Errichtung auf Parz. Nr. 561/59, KG 72112 Gradnitz"
- § 50/16 StVO, Andere Gefahren

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist durch die Straßenverkehrszeichen gemäß § 3 dieser Verordnung kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister

ranz Felsberger

Angeschlagen am: 19.08.2015 Abgenommen am: 28.08.2015

Anlage I

zur Verordnung des Bürgermeister der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl 120-20/BGM4/2015-Ze/Zi vom 30.07.2015

Kärnten ATLAS Basiskarten